



## **Verfahrensbeschreibung zur Qualifikation**

gemäß Artikel 21 Verordnung (EU) Nr. 910/2014

### **Allgemeine Informationen**

Seit dem 01. Juli 2016 gilt die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 [...] über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen [...], kurz eIDAS-VO, in allen Mitgliedsstaaten verbindlich. Die EIDAS-VO wird durch das Vertrauensdienstegesetz sowie die Vertrauensdiensteverordnung ergänzt.

Nach der eIDAS-VO ist ein Vertrauensdienst ein elektronischer Dienst, der in der Regel gegen Entgelt erbracht wird und aus folgenden Leistungen besteht:

Erstellung, Überprüfung und Validierung von elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln oder elektronischen Zeitstempeln, und Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben sowie von diese Dienste betreffenden Zertifikaten oder

Erstellung, Überprüfung und Validierung von Zertifikaten für die Website-Authentifizierung oder  
Bewahrung von diese Dienste betreffenden elektronischen Signaturen, Siegeln oder Zertifikaten.

Dienste, die eine oder mehrere der genannten Leistungen erbringen, werden als Vertrauensdienste bezeichnet.

Qualifizierte Vertrauensdienste erfüllen darüber hinaus die einschlägigen Anforderungen der eIDAS-VO sowie die Anforderungen des Vertrauensdienstegesetzes und der Vertrauensdiensteverordnung.

Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter unterliegen der vollumfänglichen Aufsicht nach Artikel 17 eIDAS-VO.

### **Zuständige Stelle / notifizierte Aufsichtsstelle**

die Bundesnetzagentur (Referat Elektronische Vertrauensdienste) für die Bereiche elektronische Signaturen, Siegel, Zeitstempel, Validierung, Zustellung elektronischer Einschreiben und Bewahrung;

das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für den Bereich Website-Authentifizierung



### Allgemeine Voraussetzungen

Sowohl nichtqualifizierte als auch qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter müssen die Sicherheitsanforderungen nach Artikel 19 der eIDAS-VO erfüllen:

Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit denen vom Vertrauensdiensteanbieter erbrachten Vertrauensdiensten zu beherrschen. Die Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Technik gewährleisten, dass das Sicherheitsniveau der Höhe des Risikos angemessen ist.

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um Auswirkungen von Sicherheitsverletzungen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Beteiligten über die nachteiligen Folgen von Sicherheitsverletzungen zu informieren.

Unverzügliche - in jedem Fall aber innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme von einem betreffenden Vorfall - Meldung jeder Sicherheitsverletzung und jedes Integritätsverlustes, die/der sich erheblich auf den erbrachten Vertrauensdienst oder den darin vorhandenen personenbezogenen Daten auswirkt, an die Aufsichtsstelle oder einschlägiger Stellen (z.B. Datenschutzbehörde oder für die Informationssicherheit zuständigen Stellen).

### Qualifikation

Die Qualifikation des benannten Vertrauensdienstes unter der Verleihung des Status „qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter“ durch die zuständige Aufsichtsstelle erfolgt erst, wenn sämtliche Anforderungen ab Artikel 20 eIDAS-VO und insbesondere die Anforderungen an solche Dienste nach Artikel 24 eIDAS-VO erfüllt sind.

### Verfahrensablauf

Der Vertrauensdiensteanbieter, der eine Qualifikation erhalten möchte, muss der zuständigen Aufsichtsstelle eine Mitteilung über die Absicht, einen qualifizierten Vertrauensdienst zu erbringen (= Antrag auf Verleihung des Qualifikationsstatus),  
zusammen mit einem von einer Konformitätsbewertungsstelle ausgestellten Konformitätsbewertungsbericht vorlegen.

Die Aufsichtsstelle überprüft, ob der Vertrauensdiensteanbieter und die von ihm erbrachten Vertrauensdienste den Anforderungen der eIDAS-VO an qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter und an die von ihnen erbrachten qualifizierten Vertrauensdienste genügen.

Ist das Ergebnis dieser Prüfung positiv, so verleiht die Aufsichtsstelle dem Vertrauensdiensteanbieter und den von ihm erbrachten Vertrauensdiensten den Qualifikationsstatus, unterrichtet die EU-Kommission und aktualisiert die Vertrauensliste (Trusted List – TL) entsprechend.



Beginn eines qualifizierten Vertrauensdienstes:

Erst nachdem der Qualifikationsstatus in der TL ausgewiesen ist, kann der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter mit dem qualifizierten Vertrauensdienst beginnen.

Ab diesem Zeitpunkt kann der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter auch das EU-Vertrauenssiegel für den entsprechend qualifizierten Vertrauensdienst verwenden.

Darüber hinaus sind weitere Unterlagen und Nachweise einzureichen. Sehen Sie hierzu die Auflistung unter dem Punkt „Erforderliche Unterlagen“.

**Fristen**

Vorlage der entsprechenden Mitteilung und der Unterlagen/Nachweise vor Beginn der Aufnahme eines qualifizierten Vertrauensdienstes.

Der Betrieb eines qualifizierten Vertrauensdienstes darf erst aufgenommen werden, wenn die entsprechende Qualifikation durch Aufnahme in die TL nachgewiesen wurde.

**Erforderliche Unterlagen**

Ø Mitteilung:

Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

Nennung des Vertrauensdienstes/der Vertrauensdienste, die den Qualifikationsstatus erhalten sollen,  
Namen und Anschrift des Vertrauensdiensteanbieters sowie  
Namen der gesetzlich vertretenden Person.

Ø für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:

bei Wohnsitz in Deutschland:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 BZRG (von den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens; der Person, die mit der Leitung des Vertrauensdienstes beauftragt wurde, und deren vertretende Person)

bei Wohnsitz im EU-Ausland oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Dokumente aus Ihrem Heimatland, die Ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen  
weitere Dokumente zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit können im Einzelfall nachgefordert werden



#### Fortsetzung erforderliche Unterlagen

- Ø für den Nachweis der unternehmerischen Rechtsform:
  - bei in einem Register eingetragenen Unternehmen: Auszug aus dem Handelsregister oder z.B. dem Partnerschaftsregister
  - ansonsten eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages (z.B. bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)) oder einen anderen vergleichbaren Nachweis
  
- Ø gegebenenfalls Bevollmächtigung der verantwortlichen Personen (Leitung und entsprechende Vertretung der Leitung des Vertrauensdienstes)
  
- Ø Konformitätsbewertungsbericht über den Vertrauensdiensteanbieter und den von ihm erbrachten Vertrauensdiensten (Aussteller des Berichts: Konformitätsbewertungsstelle)
  
- Ø Certificate Policy (CP) und Certification Practice Statement (CPS)
  
- Ø Betriebseinstellungskonzept
  
- Ø Nachweis der Deckungsvorsorge:  
Haftpflichtversicherung oder vergleichbare Freistellungs-/Gewährleistungsverpflichtung, wenn gewährleistet ist, dass diese einer Haftpflichtversicherung vergleichbare Sicherheit bietet, bei einem in Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat einer Vereinbarung im Sinne des Art. 14 Abs.1 eIDAS-VO zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen/ Kreditinstitut



#### Fortsetzung erforderliche Unterlagen - Nachweis der Deckungsvorsorge

è Mindestversicherungssumme gemäß § 10 Vertrauensdienstegesetz: 250.000 Euro für einen Schaden, der durch ein haftungsauslösendes Ereignis gemäß Art. 13 eIDAS-VO verursacht worden ist; soweit eine Jahreshöchstleistung vereinbart wird, muss diese mindestens das Vierfache dieser Mindestversicherungssumme betragen, also mindestens 1 Mio. Euro; weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 2 Vertrauensdienstverordnung

Ø wenn Sie Aufgaben Ihres Vertrauensdienstes an einen Dritten übertragen:  
Einbeziehen der an den Dritten übertragenen Aufgaben in die entsprechenden Konzepte/CP/CPS

Alle personenbezogenen Unterlagen müssen Sie für alle in den Anforderungen genannten natürlichen Personen einreichen.

#### Kosten

Hinweis: Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Aufsichtsstelle über die möglichen Kosten.

#### Bearbeitungsdauer

Sollte die Überprüfung durch die Aufsichtsstelle nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung abgeschlossen sein, so unterrichtet die Aufsichtsstelle den Vertrauensdiensteanbieter hierüber unter Angabe der Gründe für die Verzögerung. Außerdem ist in diesem Fall von der Aufsichtsstelle eine Frist anzugeben, innerhalb derer die Überprüfung abzuschließen ist. Die Bearbeitungsdauer wird auch davon beeinflusst, ab wann alle erforderliche Unterlagen und Nachweise vollständig der zuständigen Stelle vorliegen.

#### Sonstiges

Weitere Anforderungen und Pflichten eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters, die in dieser kurzen Aufstellung nicht oder nicht im Einzelnen ausgeführt wurden (z.B. Identitätsprüfung, Dokumentation, Widerruf / Sperrung, Unterrichtungspflichten, Verwendung vertrauenswürdiger Produkte), entnehmen Sie bitte Artikel 24 eIDAS-VO und den Regelungen zum jeweiligen Vertrauensdienst ab Artikel 25 eIDAS-VO und dem Vertrauensdienstegesetz und der Vertrauensdienstverordnung.

Bitte wenden Sie sich frühzeitig an eine Konformitätsbewertungsstelle, die Sie bereits bei Ihrer Planung beraten kann. Die Konformitätsbewertungsstellen werden von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert und auf den Internetseiten der DAkkS (Suchbegriff eIDAS) veröffentlicht.



## Rechtsgrundlagen

Artikel 13 eIDAS-VO (Haftung und Beweislast)

Artikel 17 eIDAS-VO (Aufsichtsstelle)

Artikel 19 eIDAS-VO (Sicherheitsanforderungen an Vertrauensdiensteanbieter)

Artikel 21 eIDAS-VO (Beginn der Erbringung qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter)

Artikel 23 eIDAS-VO (EU-Vertrauenssiegel)

Artikel 24 eIDAS-VO (Anforderungen an qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter)

Artikel 25 - 34 eIDAS-VO (Regelungen zu den elektronischen Signaturen)

Artikel 35 - 40 eIDAS-VO (Regelungen zu elektronischen Siegeln)

Artikel 41 - 42 eIDAS-VO (Regelungen zu elektronischen Zeitstempeln)

Artikel 43 - 44 eIDAS-VO (Regelungen zu Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben)

Artikel 45 eIDAS-VO (Regelung zur Website- Authentifizierung)

Vertrauensdienstegesetz und Vertrauensdiensteverordnung